

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Frojach-Katsch hat in seiner Sitzung vom 06.10.2010 die Abfallabfuhrordnung neu beschlossen. Die Verordnung wird hiermit während zwei Wochen – und zwar vom 11.10.2010 bis einschließlich 25.10.2010 – öffentlich kundgemacht.

Abfallabfuhrordnung

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 06. Oktober 2010 wird gemäß § 11 i. V. m. § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, LGBl. Nr. 65/2004, und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 i.d.F. BGBl. I 100/2003, in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 156/2004, die Abfallabfuhrordnung der Gemeinde Frojach-Katsch erlassen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Gemeinde erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere nachvollziehbare Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Gemeinde gelten die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.
- (2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet Frojach-Katsch anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Gemeinde Frojach-Katsch eine Abfallabfuhr eingerichtet.
- (3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrtrichts sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften anfallen.
- (4) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Gemeinde Frojach-Katsch im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit anderer öffentlicher Einrichtungen (Abfallwirtschaftsverband Murau) und hiezu berechtigter privater Entsorger.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle sind bewegliche Sachen,
 1. deren sich der Abfallbesitzer / die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder
 2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.

- (2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.
- (3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:
1. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas – ausgenommen Verpackungsabfälle).
 2. getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle)
 3. sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann)
 4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist) sowie
 5. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).

§ 3

Abfuhrbereich

- (1) Der Abfuhrbereich umfasst
- a) die Katastralgemeinde Frojach teilweise. Alle Liegenschaften, die nicht im Abfuhrbereich liegen und daher an eine Abfall-Sammelstelle angeschlossen sind, sind in der Beilage 1 zu dieser Verordnung ausgewiesen
 - b) die Katastralgemeinde Katsch/Mur teilweise. Alle Liegenschaften, die nicht im Abfuhrbereich liegen und daher an eine Abfall-Sammelstelle angeschlossen sind, sind in der Beilage 1 zu dieser Verordnung ausgewiesen
- (2) Für die nicht im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften der Katastralgemeinde Frojach und der Katastralgemeinde Katsch/Mur legt die Gemeinde Frojach-Katsch folgende öffentliche Sammelstellen fest, an welche die Siedlungsabfälle von den Liegenschaftseigentümern / Liegenschaftseigentümerinnen abzuliefern sind (siehe planliche Darstellung in der Beilage 2 zu dieser Verordnung):
1. Sammelstelle Katsch/Mur I, KG Katsch/Mur, (bei Wohnhaus Prem Margit/Hannes, Katsch/Mur 70)
 2. Sammelstelle Katsch/Mur II, KG Katsch/Mur (Göglburgweg Abzweigung Zufahrt Anwesen vlg. Brandstätter – Lindner Jakob)
 3. Sammelstelle Katsch/Mur III, KG Katsch/Mur (Hinterburgerweg Abzweigung Zufahrt Anwesen Katsch/Mur 14, vlg. Pirker – Leitner Werner und Katsch/Mur 15, vlg. Oberer Wundsam – Lindner Jürgen)
 4. Sammelstelle Katsch/Mur IV, KG Katsch/Mur (gegenüber Wohnhaus Sumann Edith/Anton, Katsch/Mur 40)

5. Sammelstelle Katsch/Mur V, KG Katsch/Mur (L501 Abzweigung Zufahrt Schwarzenberg'scher Steinbruch)
6. Sammelstelle Katsch/Mur VI, KG Katsch/Mur (Kreuzung Gallbergweg Eichberg – Abzweigung zu den Anwesen Katsch/Mur 12, vlg. Galler - Kobald Bernhard und Katsch/Mur 11, vlg. Kraftl - Kogler Georg)
7. Sammelstelle Frojach I, KG Frojach (rechtsufrig der Naglmoarbrücke)
8. Sammelstelle Frojach II, KG Frojach (Saurauerstraße – Abzweigung Wiesnerweg)
9. Sammelstelle Frojach III, KG Frojach (Wohnhaus Frojach 44 - Saurau)
10. Sammelstelle Frojach IV, KG Frojach (bei Anwesen Eugen Manfred, vlg. Brugger, Frojach 32)
11. Sammelstelle Frojach V, Gemeinde St. Blasen (Kreuzung Gruberweg – Zufahrt Kalcher Hubert, Nr. 7)
12. Sammelstelle Frojach VI, KG Frojach (Gemeindestraße Pux – Abzweigung zu Anwesen Frojach 76, Fam. Preißl-Reißner)
13. Sammelstelle Frojach VII, KG Frojach (Kreuzung Alte Gemeindestraße nach Teufenbach – Murtalbahn, im Bereich der Bushaltestelle)

§ 4

Anschlusspflicht

- (1) Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Abfuhrbereich gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.
- (2) Die Anschlusspflicht entsteht für die innerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Gemeinde hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin hat die Gemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Gemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer/von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.
- (3) Die Liegenschaftseigentümer/innen der außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, den auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfall an den im § 3 Abs. 2 festgelegten Sammelstellen abzugeben.
- (4) Die Anschlusspflicht entsteht für die außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit Inkrafttreten dieser Verordnung.
- (5) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.
- (6) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Murau kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der

Andienungspflicht ändern, hat die Gemeinde Frojach-Katsch von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln.

§ 5

Sammlung und Abfuhr

- (1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom Besitzer / von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bei den Sondermüll-Sammelstellen der Gemeinde Frojach-Katsch oder bei der Abfallbehandlungsanlage des Abfallwirtschaftsverbandes Murau (Müllhygienisierungsanlage Katsch/Mur) gemäß § 7 einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.
- (2) Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung). Biogene Siedlungsabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter (Biotonne) einzubringen. Die Gemeinde hat die dafür notwendigen Behälter im erforderlichen Ausmaß bereitzustellen.
- (3) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern und Abfallsammelsäcken gesammelt.
- (4) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind vom jeweiligen Besitzer / von der jeweiligen Besitzerin zu Betriebszeiten in der Abfallbehandlungsanlage des Abfallwirtschaftsverbandes Murau (Müllhygienisierungsanlage Katsch/Mur) abzugeben, wobei die Jahresmenge mit 200 kg pro Haushalt für Sperrmüll und mit 100 kg pro Haushalt für Altholz begrenzt und in der Grundgebühr enthalten ist. Mehranlieferungen sind in der Gebührenordnung geregelt.
- (5) Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z.4 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 i. d. F. BGBl. I Nr. 181/2004, dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. Problemstoffe sind vom jeweiligen Besitzer / von der jeweiligen Besitzerin zu Betriebszeiten in der Abfallbehandlungsanlage des Abfallwirtschaftsverbandes Murau (Müllhygienisierungsanlage Katsch/Mur) abzugeben.

§ 6

Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle)

- (1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern.
- (2) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von 80, 120, 240, 360, 770 oder 1100 Litern bzw. mit von der Gemeinde extra gekennzeichneten Abfallsammelsäcken mit 60 Litern.
- (3) Für jede Liegenschaft ist mindestens ein 80-Liter-Behälter für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle zu verwenden. Das Behältervolumen darf 350 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten.
- (4) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten bewohnt wird, kann ein gemeinsamer Abfall-

sammelbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen darf 350 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten. Befinden sich Betriebsgebäude (z. B. Geschäfte, Büros, Fabriken, sonstige Einrichtungen und Anlagen) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein- und derselben Liegenschaft, so kann die Gemeinde Frojach-Katsch diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter beistellen. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.

- (5) Bei Liegenschaften, für die eine Abfuhr von biogenen Siedlungsabfällen durch die Gemeinde beantragt wurde, erfolgt die Sammlung und Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle in besonders gekennzeichneten Behältern („braune Tonne“) mit einem Inhalt von 120, 240, bzw. 660 Litern.
- (6) Die Abfallsammelbehälter sind für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle aufzustellen. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benützung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Die Aufstellplätze der Sammelbehälter sind von den Liegenschaftseigentümer/innen zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten. Für die Abholung sind die Abfallsammelbehälter rechtzeitig an leicht zugänglicher Stelle bereit zu stellen. Die Gemeinde kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen.
- (7) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurück gebracht werden.
- (8) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter oder die Abfallsammelsäcke nur soweit befüllt werden, als der Deckel geschlossen oder die Abfallsammelsäcke ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.
- (9) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers / der Liegenschaftseigentümerin kann das Behältervolumen und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr, der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung durch die Gemeinde angepasst werden. Die Gemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.
- (10) Sollten sich nach Bescheiderlassung gemäß Abs. 9 wesentliche Änderungen ergeben, hat die Gemeinde Frojach-Katsch von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten.

§ 7

Sammelstellen

- (1) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe wie z.B. Textilien, Altpapier, Glas sowie Metalle – ausgenommen Verpackungsabfälle) werden in der Gemeinde Frojach-Katsch Sammelstellen eingerichtet. Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt durch die Gemeinde (bzw. deren Beauftragten) und ist im Einvernehmen mit dem Liegenschaftseigentümer/der Liegenschaftseigentümerin durchzuführen.

- (2) In die auf den Sammelstellen bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die im Abfuhrbereich anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.
- (3) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.
- (4) Für die Gemeinde Frojach-Katsch werden folgende Standorte für die Einrichtung der Sammelstellen festgelegt:
 1. Frojach – Parkplatz Gemeinde
 2. Frojach - Saurau – bei Wohnhaus Saurau 44
 3. Katsch/Mur – Parkplatz Katsch/Mur neben Eisbahn
 4. Katsch/Mur – bei Wohnhaus Katsch/Mur 36, Wohnhäuser Zotter
 5. Abfallbehandlungsanlage des Abfallwirtschaftsverbandes Murau (Müllhygienisierungsanlage Katsch/Mur)

§ 8

Durchführung der Abfallabfuhr

- (1) Die Abfuhrtermine werden im Vorhinein (in Form eines Abfuhrkalenders) festgelegt und den Anschlusspflichtigen zur Kenntnis gebracht.
- (2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die Abfallabfuhr.
- (3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle wird alle 4 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i.V. m. § 9 Abs 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz auf 8 Wochen reduziert werden.
- (4) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) wird von November bis Mai 14tägig und von Juni bis Oktober wöchentlich durchgeführt.
- (6) Die Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) erfolgt zu Betriebszeiten in der Abfallbehandlungsanlage des Abfallwirtschaftsverbandes Murau (Müllhygienisierungsanlage Katsch/Mur).
- (7) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und –zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

§ 9

Straßenkehrrecht

Die Gemeinde hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 StAWG 2004 (Straßenkehrrecht) zu sorgen.

§ 10

Behandlungsanlagen

In Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Murau - in der Fassung des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 16. März 2007 - werden für die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs. 3 folgende Abfallbehandlungsanlagen in Anspruch genommen:

- Abfallbehandlungsanlage des Abfallwirtschaftsverbandes Murau, Frojach 201, 8842 Frojach-Katsch

§ 11

Eigentumsübergang

- (1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband Murau über.
- (2) Abfall, der den genehmigten Behandlungsanlagen zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers/der Betreiberin über.
- (3) Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.
- (4) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der/die bisherige Eigentümer/in bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen/deren eingebrachter Abfall verursacht.

§ 12

Duldungsverpflichtungen

- (1) Den Organen und Beauftragten der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes Murau ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und den hiezu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs. 3, gelagert oder behandelt wird, samt den dazu gehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme der Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 B-VG).
- (2) Die Liegenschaftseigentümer/innen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.

§ 13

Grundzüge der Gebührengestaltung

- (1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und -behandlung hebt die Gemeinde Frojach-Katsch an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.

- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden.
- (3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen verpflichtet. Miteigentümer / Miteigentümerinnen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer/innen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer/innen.

§ 14

Gebühren und Kostenersätze

- (1) Die Benützungsg Gebühr setzt sich zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr.
- (2) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls kann ein gesonderter Kostenersatz verrechnet werden.

§ 15

Grundgebühr

Als Grundlage der Berechnung wird die Anzahl der Wohneinheiten gemäß Baugesetz und die Anzahl der Betriebe auf der jeweiligen Liegenschaft herangezogen. In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet.

Die Grundgebühr beträgt je Wohneinheit und Betrieb im Jahr:

€ 57,00

§ 16

Variable Gebühr

Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen.

- (1) Die variable Gebühr beträgt für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) pro Jahr:

bei vier wöchentlicher Abfuhr:

80 l Behälter	€ 44,80
120 l Behälter	€ 58,10
240 l Behälter	€ 116,20
360 l Behälter	€ 179,50
770 l Behälter	€ 380,50
1100 l Behälter	€ 529,55

bei acht wöchentlicher Abfuhr:

80 l Behälter	€ 35,20
120 l Behälter	€ 47,90
240 l Behälter	€ 95,80
360 l Behälter	€ 146,50
770 l Behälter	€ 311,50
1100 l Behälter	€ 437,45

Im Bedarfsfall können eigens von der Gemeinde gekennzeichnete 60 l Säcke für die zusätzliche Sammlung von Restmüll im Gemeindeamt zugekauft werden. Ein Abfallsammelsack kostet € 4,00.

Mehranlieferungen Sperrmüll	€ 0,28/kg
Mehranlieferungen Altholz	€ 0,05/kg

- (2) Für getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie. Z. B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle werden die an die Gemeinde verrechneten Beträge der Entsorgungseinrichtung weiterverrechnet.
- (3) Bei einer Erhöhung oder Reduzierung des festgelegten Behältervolumens wird die variable Gebühr angepasst, die Vorschreibung der Grundgebühr erfolgt auch in diesen Fällen auf die Anzahl der Wohneinheiten und Betriebe bezogen.

§ 17

Kostensätze für zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls (wie z. B. das Abholen von sperrigen Siedlungsabfällen, Bauschutt oder Gartenabfällen wird ein gesonderter Kostensatz verrechnet. Die Höhe der einzelnen Kostensätze für alle von der Gemeinde Frojach-Katsch zusätzlich angebotenen Leistungen wird auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.

§ 18

Mehrwertsteuer

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist allen Beträgen hinzuzurechnen.

§ 19

Vorschreibung und Stichtag

- (1) Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden vierteljährlich vorgeschrieben. Stichtage für die Berechnung der jeweiligen Vorschreibung sind der 15. Februar, 15. Mai, 15. August und der 15. November.
- (2) Für den Fall, dass die Gemeinde neben der Abfallgebühr auch andere Leistungen (z.B. Grundsteuer, Kanalgebühr) in einem vorschreibt, ist die Abfallgebühr gesondert auszuweisen.

§ 20
Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004.

§ 21
Inkrafttreten

Die Abfallabfuhrordnung der Gemeinde Frojach-Katsch tritt mit dem auf das Ende der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Abfallabfuhrordnung der Gemeinde Frojach-Katsch vom 15.06.2010 außer Kraft.

Frojach-Katsch, am 11. Oktober 2010

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:



Sperl Gottfried

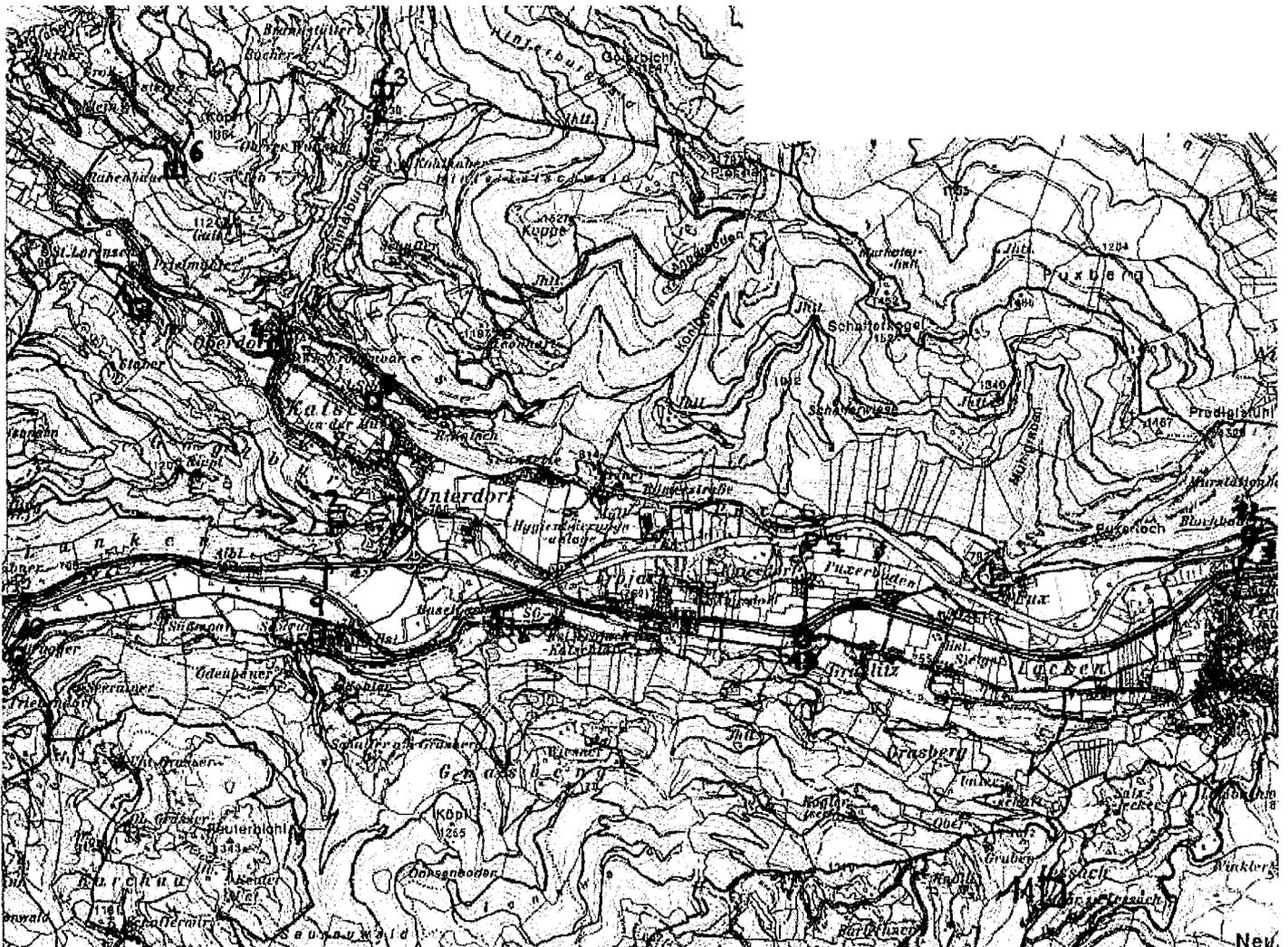
angeschlagen am: 11. Oktober 2010
abgenommen am: 25. Oktober 2010

Abfallabfuhrordnung der Gemeinde 8841 Frojach-Katsch

Gemeinderatsbeschluss vom 06.10.2010

Beilage 2 – zu § 3 Abs 2. – planliche Darstellung der Sammelstellen 1 – 13

1. Sammelstelle Katsch/Mur I, KG Katsch/Mur, (bei Wohnhaus Prem Margit/Hannes, Katsch/Mur 70)
2. Sammelstelle Katsch/Mur II, KG Katsch/Mur (Göglburgweg Abzweigung Zufahrt Anwesen vlg. Brandstätter – Lindner Jakob)
3. Sammelstelle Katsch/Mur III, KG Katsch/Mur (Hinterburgerweg Abzweigung Zufahrt Anwesen Katsch/Mur 14, vlg. Pirker – Leitner Werner und Katsch/Mur 15, vlg. Oberer Wundsam – Lindner Jürgen)
4. Sammelstelle Katsch/Mur IV, KG Katsch/Mur (gegenüber Wohnhaus Sumann Edith/Anton, Katsch/Mur 40)
5. Sammelstelle Katsch/Mur V, KG Katsch/Mur (L501 Abzweigung Zufahrt Schwarzenberg'scher Steinbruch)
6. Sammelstelle Katsch/Mur VI, KG Katsch/Mur (Kreuzung Gallbergweg Eichberg – Abzweigung zu den Anwesen Katsch/Mur 12, vlg. Galler - Kobald Bernhard und Katsch/Mur 11, vlg. Kraftl - Kogler Georg)
7. Sammelstelle Frojach I, KG Frojach (rechtsufrig der Naglmoarbrücke)
8. Sammelstelle Frojach II, KG Frojach (Saurauerstraße – Abzweigung Wiesnerweg)
9. Sammelstelle Frojach III, KG Frojach (Wohnhaus Frojach 44 - Saurau)
10. Sammelstelle Frojach IV, KG Frojach (bei Anwesen Eugen Manfred, vlg. Brugger, Frojach 32)
11. Sammelstelle Frojach V, Gemeinde St. Blasen (Kreuzung Gruberweg – Zufahrt Kalcher Hubert, Nr. 7)
12. Sammelstelle Frojach VI, KG Frojach (Gemeindestraße Pux – Abzweigung zu Anwesen Frojach 76, Fam. Preißl-Reißner)
13. Sammelstelle Frojach VII, KG Frojach (Kreuzung Alte Gemeindestraße nach Teufenbach – Murtalbahn, im Bereich der Bushaltestelle)



Abfallabfuhrordnung der Gemeinde 8841 Frojach-Katsch Gemeinderatsbeschluss 06.10.2010

Beilage 1 - zu § 3 Abs. 1 lit b - nicht im Abfuhrbereich gelegene Liegenschaften in den KG's Frojach und Katsch/Mur

Nachstehende Liegenschaften bzw. Objekte sind an die Abfallsammelstellen angeschlossen

Zuname	Vorname	Namensergänzung	Vulgarnamen	Straße	Hnr	Hnr Zusatz	Objekt Nr.	EDV-Nr.	Grundstücksnummer Katastralgemeinde	Sammelstelle Nr
Huber	Edith		Staber	Katsch/Mur	23		431	997	Grdstk. Nr. 78 KG Katsch/Mur	1
Reinmüller	Hermann		Kapeller	Katsch/Mur	22		180	1151	Grdstk. Nr. 31 KG Katsch/Mur	1
Metnitzer	Johann	und Anna		Katsch/Mur	112		268	1093	Grdstk. Nr. 852/8 KG Katsch/Mur	1
Eichmann	Manfred	und Ingrid	Hias in Göglburg	Katsch/Mur	26		183	754	Grdstk. Nr. 74 KG Katsch/Mur	2
Hörmann	Annemarie		Riappel	Katsch/Mur	24	a	432	962	Grdstk. Nr. 955 KG Katsch/Mur	2
Dockner	Gebhard		Eckbauer	Katsch/Mur	27		184	759	Grdstk. Nr. 73 KG Katsch/Mur	2
Moosbrugger	Waltraud	und Moosbrugger Meitla		Katsch/Mur	141		295	1210	Grdstk. Nr. 755/3 KG Katsch/Mur	2
Lindner	Jakob		Brandstätter	Katsch/Mur	28		185	768	Grdstk. Nr. 749 KG Katsch/Mur	2
Leitner	Werner		Pirker	Katsch/Mur	14		173	1636	Grdstk. Nr. 3 KG Katsch/Mur	3
Lindner	Jürgen		oberer Wundsarn	Katsch/Mur	15		174	725	Grdstk. Nr. 5 KG Katsch/Mur	3
Hukauf	Alfred			Katsch/Mur	147		490	1282	Grdstk. Nr. 371/3 KG Katsch/Mur	3
Taferner	Irmgard		Kohlhuber	Katsch/Mur	7		167	692	Grdstk. Nr. 14 KG Katsch/Mur	3
Geringer	Rudolf			Katsch/Mur	146		297	1281	Grdstk. Nr. 370/5 KG Katsch/Mur	3
Fellner	Gudrun		Brachenbauer	Katsch/Mur	8		640	795	Grdstk. Nr. 400/2 KG Katsch/Mur	4
Fellner	Erich			Katsch/Mur	206		666	1052	Grdstk. Nr. 442 KG Katsch/Mur	4
Klünsner	Erich		Schreier	Katsch/Mur	207		675	1867	Grdstk. Nr. 16 KG Katsch/Mur	4

Zuname	Vorname	Namensergänzung	Vulgarname	Straße	Hnr	Hnr Zusatz	Objekt Nr.	EDV-Nr.	Grundstücksnummer Katastralgemeinde	Seite 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13
Bischof	Matthias		Santler	Katsch/Mur	9		168	696	Grst.Nr. 328 KG Katsch/Mur	4
Schoberegger	Eduard	und Sigrid	Leonhard in der Riesn	Katsch/Mur	6		166	685	Grdstk.Nr. .86 KG Katsch/Mur	5
Fürstlich Schwarzen- berg'sche	Familienstiftung g			Katsch/Mur	1		161	1248	Grdstk.Nr..88 KG Katsch/Mur	5
Kogler	Georg		Kraftl	Katsch/Mur	11		170	707	Grdst. Nr. .10 KG Katsch/Mur	6
Kobald	Bernhard		Galler	Katsch/Mur	12		171	712	Grst. Nr. .12 KG Katsch/Mur	6
Gartler	Franz		Waldauerhütte	Frojach			544	5573	Grdstk.Nr.432 KG Frojach	7
Pichler	Adelheid			Frojach	48		44	206	Grstik.Nr. 866/16 KG Frojach	7
Dr. Dirschmid	Ferdinand	und Birgitt		Frojach	79		75	1912	Grstik. Nr. .298 KG Frojach	7
Kobald	Roswitha		Wiesner	Frojach	21		19	109	Grstik. Nr. .87 KG Frojach	8
Kleinferchner	Peter		Schaffer am Grasberg	Frojach	24		22	119	Grstik. Nr. 347/1 KG Frojach	9
Zeiler	Sophie	und Otto	Hiabler	Frojach	25		23	128	Grstik. Nr. 336/1 KG Frojach	9
Pistrich	Michael	und Josefine	Koller	Frojach	27		25	138	Grstik. Nr. 175/4 KG Frojach	9
Ehgartner	Manfred		Ehrenhübler	Frojach	28		26	145	Grstik. Nr. .64 KG Frojach	9
Leidl	Monika		Seerainer	Frojach	31		339	1244	Grstik. Nr. .60 KG Frojach	10
Hipfl	Franz	und Justine	Unterer Schart	Frojach	68		64	290	Grstik. Nr. .95 KG Frojach	11
Lindner	Franz		Oberer Schart	Frojach	69		65	297	Grstik. Nr. .94 KG Frojach	11
Steiner	Viktor	und Johanna	Kogler	Frojach	70		66	298	Grstik. Nr. .90 KG Frojach	11
Preißl-Reißner	Ingrid			Frojach	76		72	1385	Grstik. Nr. .296 KG Frojach	12
Waha	Kurt	und Maria		Frojach	20		329	1242	Grstik. Nr. .286 KG Frojach	13

Zuname	Vorname	Namensergänzung	Vulgarnamen	Straße	Hnr	Hnr Zusatz	Objekt Nr.	EDV-Nr.	Grundstücknummer Katastralgemeinde	Seite 2 Nr
Bischof	Matthias		Santer	Katsch/Mur	9		168	696	Grstk.Nr. 328 KG Katsch/Mur	4
Schoberegger	Eduard	und Sigrid	Leonhard in der Riesn	Katsch/Mur	6		166	685	Grdstk.Nr. .86 KG Katsch/Mur	5
Fürstlich Schwarzen- berg'sche	Familienstiftun g			Katsch/Mur	1		161	1248	Grdstk.Nr. .88 KG Katsch/Mur	5
Kogler	Georg		Krafft	Katsch/Mur	11		170	707	Grdst. Nr. .10 KG Katsch/Mur	6
Kobald	Bernhard		Galler	Katsch/Mur	12		171	712	Grst. Nr. .12 KG Katsch/Mur	6
Gartler	Franz		Waldauerhütte	Frojach			544	5573	Grdstk.Nr.432 KG Frojach	7
Pichler	Adelheid			Frojach	48		44	206	Grstk.Nr. 866/16 KG Frojach	7
Dr. Dirschmid	Ferdinand	und Birgitt		Frojach	79		75	1912	Grstk.Nr. .298 KG Frojach	7
Kobald	Roswitha		Wiesner	Frojach	21		19	109	Grstk.Nr. .87 KG Frojach	8
Kleinförchner	Peter		Schaffer am Grasberg	Frojach	24		22	119	Grstk.Nr. 347/1 KG Frojach	9
Zeiler	Sophie	und Otto	Hiabler	Frojach	25		23	128	Grstk.Nr. 336/1 KG Frojach	9
Pistrich	Michael	und Josefine	Koller	Frojach	27		25	138	Grstk.Nr. 175/4 KG Frojach	9
Ehgartner	Manfred		Ehrenhübler	Frojach	28		26	145	Grstk.Nr. .64 KG Frojach	9
Leidl	Monika		Seerainer	Frojach	31		339	1244	Grstk.Nr. .60 KG Frojach	10
Hipfl	Franz	und Justine	Unterer Schart	Frojach	68		64	290	Grstk. Nr. .95 KG Frojach	11
Lindner	Franz		Oberer Schart	Frojach	69		65	297	Grstk. Nr. .94 KG Frojach	11
Steiner	Viktor	und Johanna	Kogler	Frojach	70		66	298	Grstk. Nr. .90 KG Frojach	11
Preißl-Reißner	Ingrid			Frojach	76		72	1385	Grstk.Nr. .296 KG Frojach	12
Waha	Kurt	und Maria		Frojach	20		329	1242	Grstk.Nr. .286 KG Frojach	13